

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

102. Sitzung

Berlin, Montag, den 07. Mai 2012, 14:15 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

Vorsitz: Abg. Katja Kipping (DIE LINKE.)

Tagesordnung

Einziger Punkt der Tagesordnung 1595

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Antrag der Abgeordneten Katrin Kunert, Katja Kipping, Dr. Kirsten Tackmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Mindeststandards bei der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung

(BT-Drucksache 17/7847)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Haushaltsausschuss,

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brehmer, Heike
Dörflinger, Thomas
Schiewerling, Karl

SPD

Juratovic, Josip
Kramme, Anette
Krüger-Leißner, Angelika
Schmidt (Eisleben), Silvia

FDP

Gruß, Mirian
Kober, Pascal
Vogel (Lüdenscheid), Johannes

DIE LINKE

Birkwald, Matthias W.
Kipping, Katja
Krellmann, Jutta
Zimmermann, Sabine

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Müller-Gemmeke, Beate
Pothmer, Brigitte
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

Ministerien

Brauksiepe, PStS Dr. Ralf (BMAS)
Fuchtel, PStS Hans-Joachim (BMAS)
Hartmann, MR Ingo Christian (BMVBS)
Kazda, OAR Björn (BMAS)
Vogt, Martin (BMAS)

Fraktionen

Arndt, Dr. Joachim (SPD-Fraktion)
Aust, Dr. Andreas (DIE LINKE.)
Keuter, Christof (CDU/CSU)
Mädje, Dr. Eva (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Noll, Dr. Dorothea (FDP-Fraktion)
Wahl, Patrick (DIE LINKE.)

Bundesrat

Martfeld, ORWRn Tanja (SH)
Kalus, RD Christoph (BE)
Lutscher, Prak. Philipp (BW)
Thölken, VAe Rosemarie (BB)

Sachverständige

Brückner, Dr. Gunter (Statistisches Bundesamt)
Frank-Schinke, Alexandra
Gautzsch, Holger
Groth, Dr. Andy
Höft-Dzemski, Reiner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.)
Köpp, Matthias (Deutscher Landkreistag)
Nazarek, Robert (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Offer, Regina (Deutscher Städtetag)
Rock, Dr. Joachim
Schifferdecker, Dr. Stefan
Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit)
Tripp, Gisela

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

102. Sitzung

Beginn: 14.15 Uhr

Vorsitzende Kipping: Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist 14.15 Uhr. Ich möchte Sie ganz herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüßen. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist ein Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Mindeststandards bei der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung.

Zu diesem Antrag haben die verschiedenen Sachverständigen und Intuitionen Stellungnahmen abgegeben. Die sind wie immer in einer Ausschuss-Drucksache zusammengefasst.

Für diejenigen, die neu und zum ersten Mal unserer Anhörung folgen, möchte ich noch einige Erläuterungen zum Ablauf geben. Wir haben genau 60 Minuten. Wir verzichten auf Eingangsstatements, die liegen bereits schriftlich vor und können entsprechend nachgelesen werden. Die Frage- und Antwortzeit ist entsprechend der Stärke der Fraktionen verteilt, d. h., die kleinsten Fraktionen haben die kürzeste Zeit zum Fragen. Das Verfahren ist bei uns wie folgt: Es gibt jeweils eine direkte Frage und danach gleich die Antwort. Ich bitte immer die Abgeordneten, wenn sie ihre Frage stellen, bereits vor der Frage zu sagen, an wen sie sich richtet, damit sich auch die Angefragten entsprechend seelisch und moralisch darauf einstellen können.

Nun möchte ich ganz herzlich die Sachverständigen begrüßen. Das ist von der Bundesagentur für Arbeit Herr Michael Schweiger, vom Statistischen Bundesamt Herr Dr. Gunter Brückner, vom Deutschen Landkreistag Herr Matthias Köpp, vom Deutschen Städtetag Frau Verena Göppert, vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Herr Reiner Höft-Dzemski, vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herr Robert Nazarek. Dann haben wir als Einzelsachverständige Herrn Dr. Andy Groth, Frau Alexandra Frank-Schinke, Herrn Dr. Stefan Schifferdecker, Herrn Dr. Joachim Rock, Herrn Holger Gautzsch sowie Frau Gisela Tripp.

Nun beginnen wir mit der Befragung. Noch ein kleiner Hinweis: Oben läuft jeweils rückwärts mit, wie viele Minuten noch die einzelnen Fraktionen haben. Wenn das dann ein entsprechendes akustisches Signal gibt, ist dies das Zeichen, dass die Fragezeit zu Ende ist. Das ist auch eine kleine Orientierung für die Sachverständigen.

Wir beginnen mit der Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion, und als erster Fragender ist mir Herr Dörflinger gemeldet.

Abgeordneter Dörflinger (CDU/CSU): Danke schön, Frau Vorsitzende. Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, meine Frage richtet sich an den Deutschen Landkreistag. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie darstellen würden, welche Leistungen bei einem unvermeidbaren Wohnungswech-

sel bereits jetzt nach der geltenden Rechtslage im SGB II erbracht werden können.

Sachverständiger Köpp (Deutscher Landkreistag): Bereits jetzt erbracht werden können Umzugskosten und alle Kosten, die im Rahmen des Wohnungswechsels notwendig sind. Insbesondere bei doppelten Mietverhältnissen, wenn die unvermeidbar sind, können auch doppelte Mieten getragen werden.

Abgeordnete Brehmer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage ebenfalls an den Deutschen Landkreistag. Halten Sie einen Anspruch auf kostenlose und unabhängige Mieterberatung zur Überprüfung der Wohnungskosten für erforderlich?

Sachverständiger Köpp (Deutscher Landkreistag): Im SGB II-Bereich, wenn es um Mieterberatung geht, stellen sich eher offenkundige Fragen, z. B., wenn die Heizkosten unangemessen sind, wieso sind die denn zu hoch? Da kann der Fallmanager im Einzelfall Tipps geben, dass man z. B. beim Lüften auch die Heizung abdrehen muss, weil sonst die Heizkosten unangemessen ansteigen. Weiterhin wird eine kostenlose Beratung auch gelegentlich über die Träger der Freien Wohlfahrt angeboten. Insofern denke ich, dass Beratungsangebote zur Verfügung stehen. Als gerichtliche Möglichkeit gibt es zudem die Prozesskostenhilfe und als außergerichtliche Möglichkeit gibt es auch die Beratungshilfe, die beantragt werden kann beim Amtsgericht. Ich denke, dass mit diesem Spektrum die Mieterberatung abgedeckt ist.

Vorsitzende Kipping: Wir kommen gleich zur nächsten Frage. Ich möchte noch eine Veränderung bekanntgeben. Beim Deutschen Städtetag ist nicht Verena Göppert vertreten, sondern Regina Offer. Herzlich willkommen, auch an die Bundesregierung. Jetzt ist Herr Schiewerling der Nächste.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Dr. Brückner vom Statistischen Bundesamt. Nach § 22 a SGB II haben wir die Möglichkeit, die Kosten der Unterkunft zu pauschalieren. Halten Sie es - aufgrund Ihrer im Jahre 2010 durchgeführten Bevölkerungsbefragung, dem Mikrozensus - für möglich, eine Pauschalierung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den Kreisen und in den kreisfreien Städten vorzunehmen? Welche Ergebnisse haben Sie im Bezug auf den Haushalt im SGB-II-Bereich ermittelt?

Sachverständiger Dr. Brückner (Statistisches Bundesamt): Ihre Frage kann ich jetzt nicht klar mit Ja oder Nein beantworten. Die Antwort ist vielmehr so: Wir haben untersucht, wie die empirisch beobachteten Mieten von Haushalten mit oder ohne Hartz-IV-Empfänger sich unterscheiden. Wir stellen fest, dass Hartz-IV-Empfänger in der Regel auf weniger Quadratmeter je Person wohnen und dass die Mieten - vor allen die Festbestandteile wie die Netto-Kaltmiete - sich pro Quadratmeter sehr gering unter-

scheiden. Es ist zwar statistisch signifikant, aber es bewegt sich im Bereich von Euros. Die Frage ist jetzt für uns nicht zu beantworten, ob eine Pauschalierung dazu führen würde, dass die Ausgaben ansteigen oder sinken. Wir wissen auch nicht, wer konkret die Miete bezahlt hat, ob also der Mieter selbst oder eine Behörde die Wohnkosten getragen hat. Das wird leider nicht erhoben. Deshalb können wir jetzt auch nichts dazu sagen.

Abgeordneter Dörflinger (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Vertreterin des Deutschen Städtetages. Halten Sie die Einführung von Mindeststandards für kommunale Satzungen, die die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung regeln, generell für erforderlich?

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Vielen Dank für diese Frage. Wir halten es nicht für erforderlich. Wir haben auch deutlich gesagt, dass wir das ablehnen. Zum einen ist durch das Gesetz und zum anderen durch die Rechtsprechung sehr viel an Mindeststandards gegeben. Es ist ganz klar - wie wir das auch ausgeführt haben -, dass die Angemessenheitsgrenzen sehr dezidiert - auch von den Gerichten her - festgelegt sind. Insofern können wir uns davon keinen Nutzen versprechen, weitere Mindeststandards gesetzlich festzulegen. An der Stelle glauben wir auch, dass die Wohnungsmärkte so unterschiedlich sind und auch nur eine Satzung zustande kommen kann, wenn dies auch letztendlich im lokalen Konsens erfolgt und politisch getragen ist. Wir halten an der Stelle zentrale Vorgaben nicht für zielführend, wenn diese über das, was es bisher gibt und was auch letztendlich eine gute Regelung der Angemessenheit beinhaltet, noch weiter gesteigert würde.

Abgeordnete Brehmer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit und an den Deutschen Landkreistag. Meine Frage lautet: Wie beurteilen Sie die durch § 22 a SGB II seit dem 1. April 2011 eingeführte rechtliche Möglichkeit, dass die Länder die kommunalen Träger ermächtigen können, dass diese für den Bedarf für Unterkunft und Heizung eine monatliche Pauschale berücksichtigen?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Aus unserer Sicht ist die Einführung dieser Vorschrift in das Sozialgesetzbuch II zu begrüßen, die ja den kommunalen Trägern via Landesgesetz die Möglichkeit eröffnet, pauschaliert die Leistungserbringung vornehmen zu können. Und wir sind der Meinung, dass gerade im System der Grundsicherung für Arbeitsuchende pauschalierende Regelungen durchaus eine angemessene Antwort in dem Spannungsfeld Einzelfallgerechtigkeit und Verwaltungsökonomie auslösen können. Ich will noch darauf hinweisen, dass es ja nicht so sein muss in der Praxis, soweit sie sich dem Thema Satzungen und Pauschalierung nähert, nur das eine zu tun oder das andere zu lassen, sprich: Es ist durchaus vorstellbar, auch aus unserer Sicht, dass entsprechende Regelungen vor Ort ein Wahlrecht einräumen können zwischen pauschalierter Zahlung oder Leistungserbringung und eben differenzierterer Einzelfalleistungserbringung.

Sachverständiger Köpp (Deutscher Landkreistag): Ich will hier nicht verhehlen, dass wir die Pauschalierungsregelung grundsätzlich sehr kritisch angesehen haben und auch noch ansehen. Wir denken, dass die Pauschalregelung nur für ganz wenige Fälle greifen wird. Trotzdem sind wir der Auffassung, angesichts dessen, dass das letztes Jahr erst in das Gesetz gekommen, dass man der Praxis die Gelegenheit geben sollte, diese Regelung auszuprobieren, um dann gegebenenfalls festzustellen, ob und wie eine solche Regelung Sinn machen kann.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Ich bleibe mal dran und richte eine Frage an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Welche Länder haben bereits eine Satzungsermächtigung für Kreise und kreisfreie Städte eingeführt? Welche Vorteile hat das aus Ihrer Sicht? Wie beurteilen Sie die Risiken, welche Einschätzung hat der Deutsche Verein dazu?

Sachverständiger Höft-Dzemski (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Frau Vorsitzende, Herr Schiewerling, es hat bisher zwei Flächenländer gegeben, die ein Gesetz nach § 22a verabschiedet haben. Das ist das Land Hessen, schon im Juni 2011, und im vergangenen Monat, am 25.04., hat der Landtag Schleswig-Holstein ein entsprechendes Gesetz verabschiedet, das noch nicht in Kraft ist. Weiterhin hat ein Land, es ist das Land Berlin, ein Gesetz verabschiedet und auf Grund dieses Gesetzes ist bereits im April dieses Jahres eine Rechtsverordnung auf Landesebene erlassen worden.

Die Chancen und Möglichkeiten einer Satzungsregelung ergeben sich natürlich im Wesentlichen daraus, was in einer Satzung geregelt wird. Zum Beispiel sieht § 2a vor, dass die Kommunen verpflichtet werden können, ihre Satzung von einer obersten Landessozialbehörde prüfen zu lassen und genehmigen zu lassen. Man kann allerdings auch darauf verzichten. Entscheidend ist natürlich auch, ob eine Angemessenheitssatzung oder eine Pauschalierungssatzung vorgeschrieben wird. Dann kommt es - was ganz wichtig ist - auf den Inhalt der Satzung an. Da gibt es so differenzierte Möglichkeiten, dass ich Vor- und Nachteile im Augenblick in der Kürze der Zeit gar nicht darstellen kann. Ich denke, wir sollten auch von dieser abstrakten Diskussion, die wir in der Vergangenheit, vor allem im Gesetzgebungsverfahren geführt haben, abkommen. Es ist jetzt das Gesetz in Kraft. Es gibt einige Länder, die entsprechende Ermächtigungen verabschiedet haben. Wir warten auf Seiten des Deutschen Vereins jetzt ab, was passiert.

Wir haben bereits früh im letzten Jahr nach der Verabschiedung dieses großen Reformwerkes Empfehlungen gegeben, wie mit dieser Satzungsregelung umzugehen ist, um bei verschiedenen Konstellationen rechtssichere örtliche Satzungen zu gestalten. Wir begleiten aktuell dieses gesamte Gesetz, dessen Umsetzung, und werden unter anderem in diesem Monat auch mit dem Berliner Senat die Berliner Regelung diskutieren. Ich denke, wir haben jetzt eine empirische Frage und wir warten ab, was das Pro und Contra angeht, bis wir Daten vorliegen haben. Abstrakt diskutieren wir darüber nicht mehr.

Abgeordneter Dörflinger (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Groth

. Ich nehme Bezug auf die Zumutbarkeitsprüfung nach § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II. Halten Sie diese Regelung im geltenden Recht für ausreichend, damit die Jobcenter im Einzelfall von der Aufforderung zur Kostensenkung absehen könnten, und wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Sachverständiger Dr. Groth: Grundsätzlich kann ich sagen, dass in der Praxis mit dieser Vorschrift eigentlich wenig Probleme bestehen, da die wesentlichen Probleme, die anfangs nach Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben, inzwischen durch höchstrichterliche Rechtsprechung weitestgehend geklärt sind. So hat das Bundessozialgericht insbesondere den Zeitraum von sechs Monaten für den Regelfall zementiert, was man nach der Regelung selber, nach dem direkten Wortlaut auch durchaus hätte anders sehen können. In diesem Punkt ist, denke ich, weitestgehend Einigung und Rechtsfrieden hergestellt. Ferner hat das Bundessozialgericht auch insbesondere in der Entscheidung von Februar 2009 relativ deutliche Anforderungen an die Prüfung der Unzumutbarkeit oder der Möglichkeit eines Umzugs gestellt und in diesem Zusammenhang auch relativ deutlich Kriterien dafür aufgestellt, wann im Einzelfall ein Umzug unzumutbar ist, insbesondere bei Alleinerziehenden mit Kindern oder auch überhaupt bei Bedarfsgemeinschaften mit kleinen Kindern oder bei behinderungsbedingten Problemen beim Umzug. In diesen Fällen ist schon nach geltendem Recht letztlich ein Umzug nicht zu fordern. Insofern sehe ich hier keinen signifikanten Änderungsbedarf.

Abgeordnete Brehmer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Deutschen Städtetag. Meine Frage lautet: Wie beurteilen Sie die im Antrag der Fraktion DIE LINKE geforderten Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung von Zwangsumzügen?

Sachverständige Offer (Deutscher Städtetag): Ein Umzug kann ja nicht erzwungen werden. Das haben ja auch verschiedene Sachverständige in ihren Stellungnahmen ausgeführt. Es geht letztlich um die Anerkennung der angemessenen Kosten. Der Antrag der LINKEN läuft ja darauf hinaus, dass eben diese Aufforderung, die Kosten dann zu senken, und die entsprechende Kürzung der KdU-Überweisung letztendlich später erfolgen soll, als das nach jetziger Verwaltungspraxis erfolgt. Jetzt haben wir eine Übergangsfrist von sechs Monaten und danach kann letztendlich gekürzt werden. Und dann muss man ja auch noch sehen, dass es, wie eben auch ausgeführt wurde, verschiedene Ausnahmesituationen gibt, die auch in Empfehlungen der Länder auf Landesebene mit den kommunalen Spitzenverbänden sehr ausführlich debattiert wurden und die dann auch vor Ort so umgesetzt werden. Insofern halten wir diese weitreichende Verlängerung dieser Frist, nach der dann auch tatsächlich Kürzungen erfolgen, nicht für richtig, nicht für zielführend, lehnen das daher ab, denn letztendlich halten wir die Angemessenheitsregelungen für sehr tragfähig und auch die jetzigen Regelungen für sehr tragfähig und können also insofern an der Stelle nicht ganz nachvollziehen, warum

der Zeitraum auf so einen langen Zeitraum ausgedehnt werden sollte.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Ich bleibe bei meinem Thema Pauschalierung und frage Herrn Dr. Groth und Frau Frank-Schinke. Unter welchen Voraussetzungen ist es aus Ihrer Sicht verfassungskonform möglich, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen? Sie haben die anderen Stellungnahmen gehört. Sie haben mitbekommen, dass da mit zurückhaltender Dynamik an diese Frage herangegangen wird. Wie beurteilen Sie das? Ist das eine Verfassungsfrage oder ist das eher eine politische Frage? Was ist dabei zu berücksichtigen?

Sachverständige Frank-Schinke: Ich denke, es ist weniger eine Verfassungsfrage. Man kann natürlich eine daraus machen, weil es ja bedarfsdeckend sein muss. Ich denke, es ist eigentlich vor Ort mehr eine Praktikabilitätsfrage. Die Möglichkeit der Pauschalierung gab es schon so im Bundessozialhilfegesetz. Es ist so gut wie nie umgesetzt worden. Die einzige Kommune, die es gemacht hat oder die mir jetzt bekannt ist, ist die Stadt Kassel. Ich habe da aber Zweifel, ob das eine echte Pauschale war, weil die Stadt Kassel hat ja nur in einem Bereich vom maximal 50,00 Euro den vollen Satz der Pauschale gewährt. Wenn es zu weit darunter lag, hat sie nur die tatsächliche Miete gewährt. Wenn zum Beispiel die Mietobergrenze für eine Person 300,00 Euro war und die Miete lag bei 250,00 Euro, haben die Leute nur 250,00 Euro bekommen, wenn sie bei 270,00 Euro lag, haben die Leute 300,00 Euro bekommen. Das ist eigentlich keine echte Pauschale.

Bei einer echten Pauschale müsste eigentlich immer der volle Betrag gewährt werden, egal, welche Kosten ich habe. Vor Ort ist es meiner Meinung nach nicht möglich, eine bedarfsdeckende Pauschale zu machen, weil es einfach zu teuer ist. Ich muss ja so hoch gehen, dass wirklich der Bedarf, zumindest bei Normalbürgern ohne Behinderung oder sonstige Einschränkungen, gedeckt ist. Es würde aber dazu führen, dass man den Leuten, die weniger bezahlen, auch den vollen Betrag geben müsste. Meiner Meinung nach wird es immer teurer.

Bei den Verwaltungskosten ist – denke ich – die Einsparung einfach nicht so groß, weil ich trotzdem die Einzelfallprüfung vornehmen muss, wenn jetzt jemand kommt und sagt, er hat aber die und die Kriterien, die eine Überschreitung rechtfertigen. Meine Befürchtung bei einer Pauschale war auch, dass die Leute sich einfach zu kleine oder zu schlechte Wohnungen suchen, z. B. mit Kindern dann in eine 2-Zimmer-Wohnung ziehen. Ich habe als Träger da überhaupt keine Steuerungsmöglichkeiten mehr, weil wir bei der Wohnraumversorgung darauf achten, dass Familien mit Kindern nicht in eine zu kleine oder ungeeignete Wohnung ziehen. Wir geben die Genehmigungen nur, auch wenn es vielleicht von der Rechtsprechung umstritten ist, wenn die Kinder z. B. ein eigenes Zimmer haben. Dies wäre bei einer Pauschale dann nicht möglich. Ich denke, es würde sich für die Klienten verschlechtern. Es hat bisher kaum jemand gemacht. Ich weiß, der Landkreis Schweinfurth hat momentan in

der Grundsicherung noch eine Pauschale, die gewähren bis zur Hälfte. Wenn jemand unterhalb der Hälfte der Richtwerte liegt, dann bekommt er nur diesen Betrag, aber ich kann mir auch nicht vorstellen, dass es für den Landkreis Schweinfurth von Vorteil ist, dies zu tun. Ich denke, das ist für eine Kommune immer teurer.

Sachverständiger Dr. Groth: Ich kann mich meiner Vorrednerin im Wesentlichen anschließen. Es ist natürlich auch eine verfassungsrechtliche Frage, weil wir nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ja das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern haben und zwar nicht nur im Bereich der Regelbedarfe, sondern auch im Bereich der Kosten der Unterkunft. Insofern müssen Pauschalen so ausgestaltet sein, dass sie kostendeckend sind. Zugleich haben wir in der gesetzlichen Regelung des § 22 a auch das Wirtschaftlichkeitsgebot, so dass wir da in einem gewissen geringen Korridor sind für die Kommunen, dass es sich rechnen kann, mit einer Pauschale zu arbeiten. Es muss eine sehr homogener Wohnungsmarkt vorliegen, der eine Vielzahl freier und gleichwertiger Wohnungen anbietet, so dass das Marktsegment eben um wenige Euro pro Wohnung differiert. In diesen Fällen kann es sich mit einer Pauschale rechnen, weil man auf der anderen Seite einen großen Batzen der Verwaltungskosten spart, die man für die Abrechnung von Betriebskosten beispielsweise vorhalten muss.

Der Befund ist allerdings so, dass tatsächlich nur eine sehr geringe Anzahl an Kommunen bisher von der Pauschalierungsmöglichkeit, die schon im BSHG bestand, Gebrauch gemacht hat. Es ist nicht zu erwarten, dass ein großer Teil von Kommunen jetzt im Bereich Hartz IV davon Gebrauch machen wird. Man muss zusätzlich noch bedenken, dass auch eine Vielzahl von Ländern im Moment nicht plant, die Satzungslösung auch auf Pauschalen zu erstrecken. In meinem Heimatland Schleswig-Holstein beispielsweise gibt es eine gesetzliche Ermächtigung, aber eben nicht zur Pauschalierung. Ich denke aber, das sollte insgesamt den Ländern vorbehalten bleiben und den Kommunen vor Ort, wie man da agiert.

Vorsitzende Kipping: Danke schön. Damit kommen wir zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Für die sind 13 Minuten vorgesehen und sie wird eröffnet durch Frau Kramme.

Abgeordnete Kramme (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an den DGB, damit an Herrn Nazarek. Sehen Sie die Notwendigkeit für bundeseinheitliche Mindeststandards bei der Festsetzung der Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizungskosten und wie sind da ggf. Ihre Argumente?

Sachverständiger Nazarek (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der DGB sieht durchaus Notwendigkeiten für die Beachtung von Mindeststandards, die auch bundeseinheitlich geschaffen werden sollten, obwohl Mindeststandards im Endergebnis natürlich nur einen bestimmten Rahmen bilden können, der dann bei der örtlichen Angemessenheitsprüfung nicht unterschritten werden darf. Argumente für die Mindeststandards sind natürlich einerseits, dass ein

Grundrecht auf menschenwürdige Existenzsicherung auch das Recht auf Wohnung umfasst. Zu diesem Grundrecht gehört z. B. auch eine angemessene Größe der Wohnung und nach unserer Meinung sind hier bundeseinheitliche Regelungen für eine Mindestquadratmetergröße durchaus zu treffen, weil sowohl die derzeitigen Regelungen schon des § 22 Abs. 1 als auch die nachfolgenden Satzungsregelungen zu einer gewissen Regionalisierung von Wohnungsgrößen führen. Ein bundeseinheitlicher Standard kann damit einem kommunalen Unterbietungswettbewerb entgegenwirken.

Zu Mindeststandards gehört aus Sicht des DGB auch, dass ein örtlicher Mietspiegel im Sinne einer einheitlichen Mindestregelung nicht unterschritten werden darf. Die im sozialen Wohnungsbau geltenden Miethöhen wären als angemessen zu qualifizieren. Allerdings ist der Wert der örtlichen Mietspiegel oder ersatzweise die Angemessenheitsgrenzen nach dem Wohngeldgesetz kein Abschneidekriterium. Zu einer Mindestregelung gehört ebenso, dass der als angemessen angesehene Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt auch tatsächlich zur Verfügung steht. Wir sind auch der Meinung, dass in dem Fall die Kommunen bzw. Jobcenter dafür darlegungspflichtig sind. Im Sinne eines Mindeststandards ist für die Regelung zur Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung von 12 Monaten auszugehen, um die angestrebte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nicht zu erschweren. Die vorgesehene Regelung zur Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung ist nach unserer Auffassung gesetzlich als Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Umzugsaufforderung zu fassen.

Letztlich gehören zu Mindeststandards auch Regelungen, die klarstellen, für welchen Personenkreis bzw. welche Sachverhalte eine Umzugsaufforderung nicht zu ergehen hat. Da wären zum Beispiel die Pflege von Angehörigen im Haushalt, Behinderung, Alter und lange Wohndauer, bevorstehendes Ende des Leistungsbezuges, Bagatellgrenzen der Überschreitung im Verhältnis zu den Kosten. Vielleicht noch ein letztes Wort zu den bestehenden Regeln. Der Mindeststandard für die Übernahme von Kosten der Unterkunft bedeutet für den DGB auch die Übernahme der anfallenden Kautions für Mietwohnungen ohne Aufrechnung mit den Leistungsansprüchen aus dem Regelbedarf. Pauschalierungsregeln, wie sie jetzt für Satzungen vorgesehen sind, bieten keine Grundlage für Mindeststandards. Die sich daraus ergebenden Probleme – Herr Höft-Dzemeski hatte es angesprochen – hat der Deutsche Verein in Empfehlungen im vorigen Jahr im Juni bereits dargestellt, und auch der vorliegende Entschließungsantrag und verschiedene Stellungnahmen, einschließlich der des DGB, gehen ebenfalls darauf ein.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich möchte gerne meine Frage an Herrn Dr. Schifferdecker stellen. Ich möchte, dass Sie zunächst die gültige Regelung zur Übernahme der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung insgesamt bewerten. Welche dieser Regelungen hat sich für Sie als besonders streitanfällig herausgestellt? Wie bewerten Sie den Änderungsvorschlag der Antragssteller dazu?

Sachverständiger Dr. Schifferdecker. Die bisherige Regelung in § 22 Abs. 1 war sehr streitanfällig, da mit dem Begriff der angemessenen Unterkunfts-kosten ein sehr weiter Spielraum verbunden war, was denn angemessen ist. Das führte sowohl bei den Kommunen als auch in der Rechtsprechung zu sehr unterschiedlichen Auffassungen, wie man das berücksichtigen muss. Daher, denke ich, ist es vernünftig, wenn man sich Gedanken darüber macht, dass man diese Regelung konkretisiert. Ob man sie nur lokal konkretisiert oder bundeseinheitlich fest-schreibt, ist eine politische Entscheidung. Ich kann mich nicht äußern, ob es unbedingt notwendig ist, bundesweit eine Regelung zu schaffen. Ich habe da eher meine Zweifel.

Die im Antrag genannte Verlängerung der Regelfrist innerhalb der unangemessenen hohen Unterkunfts-kosten, sehe ich differenziert. Das Land Berlin hat die im Gesetz vorgesehene Regelfrist von sechs Monaten nicht beachtet und hat die Leistungsberechtigten erst nach Ablauf oder mit einer Frist von einem Jahr aufgefordert, Umzüge in günstigere Wohnungen vorzunehmen. Das führte dazu, dass nach meiner Erfahrung am Sozialgericht Berlin die Betroffenen diese Bestandschutzfrist eher als angemessen betrachteten. Natürlich die, die es sowieso ungerecht empfanden, umziehen zu müssen, würden sich mit keiner Frist einverstanden erklären. Ich habe keinen Streit führen müssen, in dem es darum ging, nach einer kürzeren Frist ausziehen zu müssen. Darum ist es eine durchaus überlegenswerte politische Ent-scheidung, die Frist zu verlängern, um auch die Befindlichkeiten der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Ich finde die im Antrag vorgeschlagene Frist jedoch zu lang, weil sie wenig Motivation bietet, sich prognostizierbaren Lebensverläufen an-zupassen und frühzeitig eine günstigere Wohnung zu suchen. Und weil sie auch dem Missbrauch ein wenig die Tür öffnen könnte.

Abgeordnete Schmidt (Eisleben) (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Rock. Herr Dr. Rock, wie bewerten Sie die Regelungen im SGB II zur Sat-zungsermächtigung und die Möglichkeit zur Festset-zung einer Pauschale zur Berücksichtigung der Be-darfe für Unterkunft und Heizung? Und sind Ihrer Meinung nach besondere Bedarfe für Menschen mit Behinderungen abbildbar. Denn wir haben ja nicht nur Rollstuhlfahrer, sondern auch Kleinwüchsige oder MS-Patienten, die viel Wärme brauchen.

Sachverständiger Dr. Rock: Vielen Dank für die Frage. Grundsätzlich zur Satzungsermächtigung: Die Möglichkeiten zur Satzungsermächtigung bewerte ich positiv. Da gilt ganz das Subsidiaritätsprinzip, vor Ort kann man vieles am besten konkretisieren. Deshalb ein klares Ja zu dieser Möglichkeit in der Satzung, auf lokale Besonderheiten dann auch ein-zugehen. Wir wissen ja, dass es regional ganz unter-schiedliche Kosten gerade in diesem Bereich gibt und dem kann eine Satzung Rechnung tragen.

Zum Thema Pauschale ist jetzt schon einiges gesagt worden. Ich denke auch, eine Pauschale ist völlig ungeeignet, um gerade dieser Vielfalt der einzelnen Bedarfe gerecht zu werden. Ich denke auch, dass eine Pauschale das Ganze eher teurer machen wür-de, als dass es mit großen Einspareffekten verbunden

wäre, angesichts der Kriterien, die erfüllt sein müs-sen und die im Gesetz festgeschrieben sind. Da große Einsparungen mit einer Pauschale zu erwarten, das würde ich für optimistisch halten. Im Gegenteil, das Ganze würde mit einer solchen Pauschale teurer werden - von den Nebenwirkungen wie Ausgaben-steigerungen, marktverzerrenden Wirkungen einmal abgesehen. Frau Frank-Schinke unter anderem hat ja auch die Bedenken ganz eindrücklich erklärt aus dem Gesichtspunkt der Praxis.

Besondere Bedarfe für bestimmte Gruppen, da wür-de ich sagen: ja. Da gibt es jetzt schon im Gesetz Möglichkeiten, um dem Rechnung zu tragen. In der Argumentation kommt hier manchmal vor: „Wenn es Rechtsprechung dazu gibt, dann brauchen wir keine gesetzliche Regelung“. Ich würde sagen, bei etwa 120.000 Widersprüchen im Jahr und etwa 23.000 Klagen, die sich ausschließlich und allein auf die KdU beziehen, ist es angezeigt, für einige klären-de konkretisierte Regelungen durch den Gesetzgeber zu sorgen, weil das eine ganze Menge an Sekundärliteratur und Auslegung in der Praxis erspart und dann auch zu weniger Fällen führen würde. Und besondere Gruppen auszunehmen, wie gerade Men-schen, die von Behinderung betroffen sind und an-dere besonders Benachteiligte, vielleicht auch lokal an die Nachbarschaft in der Versorgungssituation gebundene Menschen, mit speziellen Ausnahmere-gelungen auszustatten, ist, denke ich, auch im Sinne der Verwaltung.

Abgeordneter Juratovic (SPD): Meine Frage richtet sich an den DGB, Herrn Dr. Rock und an Herrn Dr. Schifferdecker. Welche Vorschläge für eine Überar-beitung der Regelungen zur Übernahme der ange-messenen Kosten für Unterkunft und Heizung wür-den Sie dem Gesetzgeber konkret mit auf dem Weg geben?

Sachverständiger Nazarek (Deutscher Gewerk-schaftsbund): Ich kann im Wesentlichen nur die Vorschläge wiederholen, die ich Ihnen gemacht habe. Die Festlegung einheitlicher Mindestgrößen für die Wohnung bundeseinheitlich; Schaffung einer Mindestregelung für die Festsetzung der Untergrenze regionaler Miethöhen, orientiert am entsprechenden Mietspiegel; die Verlängerung der Mindestdauer für die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unter-kunft und Heizung auf zwölf Monate; die Regelung zur Darlegungspflicht der Jobcenter über die tatsäch-liche Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums; wirtschaftliche Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 4 gesetzlich zu regeln und als Vo-raussetzung für die Wirksamkeit eine Umzugsauf-forderung zu machen; § 42a SGB II dahingehend abzuändern, dass auf Kautions, die als Darlehen ge-währt wird, nicht Leistungen des Regelbedarfs ange-rechnet bzw. nicht aufgerechnet werden und die konkreten Härtefälle zu regeln, die für eine Umzugs-aufforderung nicht in Frage kommen. Und letztend-lich die Abschaffung der Regelung der § 22a bis c, weil § 22 Abs. 1 SGB ausreichend ist, um die erfor-derliche Einzelfallprüfung im Rahmen des schlüssi-gen Konzepts des BSG durchzuführen und damit die Angemessenheit festzustellen.

Sachverständiger Dr. Rock: Ich schließe mich den Ausführungen des Kollegen an. Ich würde allerdings

gerne noch zwei Punkte hinzufügen. Das eine wäre der Punkt Mieterberatung. Da würden wir einen Anspruch auf eine gemeinnützige Mieterberatung ebenfalls befürworten. Das ist, denke ich, auch ganz wichtig, um ein hohes Maß an Missverständnissen und Streitfällen gleich im Vorfeld auszuräumen. Und dann ist aus meiner Sicht auch sinnvoll, wenn man im § 24 SGB II noch die Möglichkeit eröffnet, Schulden für Energie und Gas auch mit zu übernehmen.

Sachverständiger Dr. Schifferdecker: Zu den Konkretisierungen der gesetzgeberischen Maßnahmen in § 22 a bis c möchte ich keine Stellungnahme abgeben. Ich finde es jedoch empfehlenswert, die Mieterberatung der Hilfebedürftigen zu stärken, weil in der Praxis sehr häufig um Schönheitsreparaturen, Auszugsrenovierung, Betriebs- und Heizkostenabrechnung und auch die Wirksamkeit einer Staffelmiete gestritten wird. Das Bundessozialgericht hat die Anforderungen an die Jobcenter in der Hinweis- und Beratungspflicht immer stärker erhöht. Darum dürfte es auch im Interesse der Bundesagentur, der Jobcenter oder der kommunalen Träger sein, die Beratung zu intensivieren. Meiner Ansicht nach genügt die Stellung von Beratungshilfe über das Amtsgericht nicht, weil die Zivilprozesse kostenpflichtig sind und dort der Beibringungsgrundsatz gilt. Nach meiner Einschätzung landen die Verfahren in der Regel bei den Sozialgerichten, weil dort der Amtsermittlungsgrundsatz gilt und die Verfahren gerichtskostenfrei sind.

Vorsitzende Kipping: Wir kommen damit zu den Fragen der FDP. Es beginnt Herr Kober.

Abgeordneter Kober (FDP): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine erste Frage geht an die Bundesagentur für Arbeit. Die Fraktion DIE LINKE. fordert ja in ihrem Antrag, dass man eine einjährige Frist einräumt, in der die Leistungserbringung bei den Mietkosten und den Kosten für Unterkunft und Heizung nicht gekürzt wird, weil das sonst die Chancen der Arbeitslosen mindern würde, wenn sie von solchen Maßnahmen betroffen wären. DIE LINKE. führt dabei ein Beispiel aus Berlin an, wonach dort eine solche einjährige Kostensenkungsfrist eingeführt worden ist und 43 Prozent der Erwerbslosen wieder in ein Beschäftigungsverhältnis gelangt wären. Meine Frage: Können Sie zu dieser Zahl etwas Konkretisierendes oder etwas Erklärendes hinzufügen und sind Ihnen generell Beispiele bekannt, wo die Vermittlungstätigkeit durch eben die Feststellung unangemessener KdU-Leistungen beeinträchtigt wurde?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Ich bedaure, Ihnen bei der Antwort den Rücken zukehren zu müssen. Sie haben das Prä, Frau Vorsitzende. Diese Zahl, die da in dem Antrag auch zitiert worden ist, ist mir nicht bekannt. Ich kann daher weder ihre Validität bestätigen noch eine Einschätzung hinsichtlich ihrer Aussagekraft abgeben. Ich will aber dazu sagen, dass mir das generell als zweifelhaft erscheint, dass man einen signifikanten Bezug zu Integrationschancen und eine Verlängerung dieser Toleranzfrist oder Kostensenkungsfrist belegen kann. Zahlen über die Verweildauer von

Leistungsbeziehern unter besonderer Berücksichtigung jetzt von gleichzeitigen Kostensenkungsaufforderungen liegen nach meinem Kenntnisstand auch generell nicht vor.

Zu dem zweiten Teil Ihrer Frage: Uns sind in der Zentrale in Nürnberg keine konkreten Einzelfälle bekannt, in denen die Integration auf Grund dieser Feststellung einer unangemessenen KdU behindert worden ist.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Dr. Groth. Ich nehme wieder Bezug auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE. Danach darf eine Satzung, in welcher die angemessenen KdU geregelt werden, nicht hinter die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zurückfallen. Können Sie diese Rechtsprechung in ihrer Bedeutung für die Bestimmung angemessener Unterkunfts-kosten kurz skizzieren?

Sachverständiger Dr. Groth: Dafür habe ich hier nicht die ausreichende Zeit. Ich will versuchen, es ganz kurz auf den Punkt zu bringen. Es gibt seit etwa 2008 Bestrebungen des BSG, den Angemessenheitsbegriff, der ein Begriff hohen Unbestimmtheitsgrades ist, sozusagen mit Leben zu füllen. Hauptgesichtspunkt dieser Rechtsprechung ist der sogenannte Begriff des schlüssigen Konzepts. Das BSG gibt insofern den Ball zunächst zum kommunalen Träger und verlangt von ihm, sich Gedanken darüber zu machen, wie man vor Ort den Angemessenheitsbegriff ausfüllt, insbesondere hinsichtlich des Quadratmeterpreises, denn hinsichtlich der Wohnfläche, dem zweiten Produktfaktor, hält sich das BSG strikt an die wohnungsbaurechtlichen Bestimmungen der Länder. Hier hat man unterschiedliche Möglichkeiten, als kommunaler Träger vorzugehen. Einerseits kann man sich an Mietspiegeln orientieren. Qualifizierte Mietspiegel werden gerne genommen, wo sie vorhanden sind. Das ist meist nur im städtischen Raum der Fall. Im ländlichen Raum ist es sehr viel schwieriger, ein solch schlüssiges Konzept zu entwickeln.

Hier kommt im Übrigen noch die Schwierigkeit hinzu, dass das BSG bisher weitestgehend nur Fälle für den städtischen Raum entschieden hat und also noch gar nicht konkretisiert hat, wie ein schlüssiges Konzept in Gegenden auszusehen hat, wo es an einem qualifizierten Mietspiegel regelmäßig fehlt. Insofern kann man da auf eigene Erhebungen zurückgreifen - so das BSG. Wie diese eigenen Erhebungen auszusehen haben, ob sie Mietspiegeln ähnlich sein müssen oder ob man beispielsweise in seinem Leistungsempfängerkreis einschließlich der Wohngeldempfänger sich anschauen kann, wie wird dort gewohnt - das ist alles noch sehr offen. Vor diesem Hintergrund besteht da m. E. noch eine große Anzahl ungelöster Probleme, die noch der Bearbeitung durch das BSG harrt. Und wie gesagt: Vier Jahre sind für den städtischen Raum vergangen. Ich wage zu prognostizieren, dass es noch weitere vier Jahre dauert, bis man für den ländlichen Raum irgendwas Greifbares entwickelt hat.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine nächste Frage richtet sich wieder an Herrn Dr. Groth. Könnten Sie uns bitte die Vorteile einer kommunalen Satzung

gegenüber den bisherig praktizierten Verwaltungsvorschriften kurz erläutern?

Sachverständiger Dr. Groth: Meines Erachtens - ich habe dazu ja auch vor einiger Zeit etwas publiziert - lassen sich da im Wesentlichen drei Vorteile ausmachen. Einmal ist es der Vorteil größerer Rechtssicherheit gegenüber den bisherigen kommunalen Richtlinien, auf deren Grundlage die Verwaltung arbeitet, die aber im Außenrechtskreis, insbesondere auch gegenüber den Gerichten, keine Geltung beanspruchen können. D. h., Gerichte können sich ohne weiteres über diese Richtlinien hinwegsetzen und sich einfach etwas anderes ausdenken. Das ist insbesondere hier beim SG Berlin z. B. auch gemacht worden. Das geht bei kommunalen Satzungen nicht so einfach. Kommunale Satzungen haben Rechtsnormqualität. Sie stehen zwar unter dem formellen Gesetz, aber das Gericht muss sie grundsätzlich anwenden, es sei denn, es hält diese Satzungen für verfassungswidrig oder für mit höherem Recht unvereinbar und daher nichtig. Deswegen: Wenn man ein schlüssiges Konzept entwickelt, ist es m. E. sinnvoll, dieses mit einer Satzung zu hinterlegen, weil man dann auch den Vorteil einer größeren Rechtssicherheit hat. Zum anderen meine ich, dass es Transparenzvorteile gegenüber dem bisherigen bloßen Innenrecht gibt. Eine Satzung wird durch die jeweilige Stadtvertretung oder durch den Kreistag beschlossen und bekommt insofern ein höheres Maß an Publizität. Daraus kann m. E. insgesamt in der Bevölkerung auch ein höheres Maß an Akzeptanz folgen. Das wären so die drei Vorteile - Rechtssicherheit, Publizität /Transparenz und Akzeptanz.

Abgeordneter Kober (FDP): Eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit. Es ist vorher hier in dieser Anhörung angesprochen worden, dass es etwa 120.000 Widersprüche im Bereich der Kosten der Unterbringung geben würde. Können Sie zu dieser Zahl kurz Stellung beziehen?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Die Zahl ist nach meiner Kenntnis für das Jahr 2011 korrekt.

Abgeordneter Kober (FDP): Wissen Sie, wie vielen Widersprüchen dann auch tatsächlich abgeholfen wurden?

Sachverständiger Schweiger (Bundesagentur für Arbeit): Sie stellen auf die Erfolgsquote im Widerspruchsverfahren ab. Ich will mal schauen, ob ich in meinen Unterlagen dazu nähere Angaben finden kann. Bei Klageverfahren betrug die Erfolgsquote von Klagen in Bezug auf Kosten der Unterkunft 52 Prozent im Jahr 2011, bei Widersprüchen betrug die Quote in KdU-Angelegenheiten 39 Prozent. Das war etwas höher als im Allgemeinen.

Vorsitzende Kipping: Vielen herzlichen Dank. Damit kommen wir zur siebenminütigen Fragerunde der Fraktion DIE LINKE., die eröffnet wird von Jutta Krellmann.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Fragen gehen an Herrn Gautzsch. Im Grunde heißt unser Antrag ja - Mindeststandards bei der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung festle-

gen. Ich will nochmal schauen in Richtung der bundesweiten Standards, weil das ist ja ein Punkt, der an vielen Stellen auch kritisiert wird. Sehen Sie in dem Zusammenhang einen Handlungsbedarf und wie würden Sie das begründen?

Sachverständiger Gautzsch: Vielen Dank für die Frage, auch wenn Sie mit meinem Rücken jetzt vorlieb nehmen müssen. Es handelt sich hier bei den Kosten der Unterkunft gesetzlich um eine bundesweit geltende Regelung. Auf Seiten der Betroffenen gibt es ein verfassungsrechtliches Grundrecht. Insofern sehe ich allein aus diesem Grund bereits im erheblichen Maße auch Bundeshandlungsbedarf und insbesondere auch Bedarf, dass hier der Gesetzgeber handelt. Das, was in der Realität vor Ort tatsächlich differiert und abweicht, ist im Wesentlichen die Höhe der Miete. Das muss der lokalen Regelung vorbehalten bleiben. Möglicherweise, wenn irgendwann einmal tatsächlich valide Untersuchungen über Mietflächen existieren sollten, aber das ist derzeit nicht abzusehen. Vielleicht auch noch dieser Punkt: Alle anderen Regelungen - und das zeigen auch gerade die Richtlinien, die bundesweit kursieren - sind Umsetzungen von Bundesrecht, wie Kautions-, Schönheitsreparaturen u. ä. Das sind alles Fragen, die in jeder Stadt, jedem Dorf gleich sind.

Abgeordnete Kunert (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich ebenfalls an Herrn Gautzsch. Wir haben gerade gehört, was der Vorteil einer Satzung gegenüber einer Verordnung ist. Insbesondere die Rechtsnormqualität wird hier hervorgehoben. Deshalb meine Frage dort anknüpfend: Haben die Kommunen bei der Einführung der Satzungsermächtigung auch einen erweiterten Spielraum bei der Ermittlung der Angemessenheitswerte im Sinne der Betroffenen?

Sachverständiger Gautzsch: Nach meiner Auffassung nicht. Insofern ergibt sich da materiellrechtlich kein Unterschied. Es hatte die Hoffnung gegeben, dass mit Einführung des Satzungsrechtes die gerichtliche Kontrolldichte geringer ausfällt. Diese Hoffnung hat sich allerdings, weil dahinter Verfassungsrecht steht, nicht realisiert, soweit man aus dem ersehen kann, was bisher dazu vertreten wird. Deswegen ist eigentlich das Augenmerk auf der vollkommen falschen Stelle. Es geht nicht darum, in welcher Form das jetzt angemessen als Richtlinie oder Satzung oder möglicherweise als Gesetz verabschiedet wird, sondern es geht vielmehr darum, dies konkret und korrekt zu ermitteln. Alles andere ist eine Frage des Rechtsschutzes. Da würde ich schon den Unterschied sehen, dass möglicherweise - es gibt ja Folge Regelungen im SGG zu den Satzungen - versucht wird, Rechtsschutz etwas zu regulieren. Aber der Sache nach kann es bei Richtlinien verbleiben. Sie haben letztendlich inhaltlich und rechtlich die gleiche Qualität.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht auch an Herrn Gautzsch. Halten Sie die Bemessung der 6-Monatsfrist in § 22 Abs. 1 Satz 3, insbesondere unter Berücksichtigung von mietrechtlichen Vorschriften, für sachgerecht? Oder halten Sie eine 12-Monatsfrist für alle angemessen? Oder welchen Vorschlag machen Sie?

Sachverständiger Gautzsch: Zunächst muss man sehen - das wurde hier schon angesprochen -, dass die eigentliche gesetzliche Formulierung, nämlich die Ausnahmeregelung der sechs Monate von der Rechtsprechung inzwischen verschärft wurde, so dass dies auf eine Höchstfrist von sechs Monaten hinausläuft. Sechs Monate bedeuten rein mietrechtlich bei einem Mieter, der mit einer 3-Monatsfrist als Minimum kündigen muss, dass er zwei Monate effektiv Zeit hat zur Wohnungssuche, sich möglicherweise unter besonderen Umständen auch noch darauf einstellen muss, überhaupt die Wohnung zu verlassen. Alles andere, gerade die Frage der Doppelmieta, ist in der bisherigen Realität höchst streitanfällig, auch vor den Gerichten. Es kommt noch hinzu, dass in der Praxis mit der Mitteilung, die Miete wäre nicht mehr angemessen und der Betroffene möge sich bemühen, diese zu senken, die Konsequenz einhergeht - wie in den fast meisten Fällen - umzuziehen. Erst wenn dann die Einzelfallprüfung beginnt, wird das Ganze dadurch noch überlagert. Die Verwaltung prüft nicht den Einzelfall und stellt dann fest, die Miete ist im konkreten Einzelfall zu hoch, sondern prüft erst nach Mitteilung des Standardwertes der Angemessenheitsrichtlinien. Insofern ist diese Regelung von sechs Monaten fast kaum und nur in Ausnahmefällen zu unterschreiten.

Aus meiner Vorstellung wird es wenig Sinn machen, eine starre Regelung, ob nun sechs oder zwölf Monate, zu etablieren, aber es könnte schon Sinn machen, von zwölf Monaten auszugehen, wiederum als Ausnahmeregelung in beide Richtungen. Es gibt Fallgruppen, wo auch ein Umzug nicht nur erforderlich oder zumutbar ist, sondern auch ohne Weiteres binnen Wochen und Monaten erfolgt. Umgekehrt gibt es Situationen, in denen es auch mehr Zeit braucht. Ganz wichtig hierbei ist der Punkt, dass die 6-Monatsfrist - und das wurde hier gerade sehr schön dargelegt - auch einfach vom Gesetzgeber gegriffen ist. Es gibt keinerlei validen Daten über die Auswirkung oder über die tatsächliche Zeitdauer der Erfordernis und auch keine Auswirkung auf die Arbeitsmarktintegration.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Sie haben schon einige Fallgruppen angesprochen. Wie bewerten Sie denn die Forderung nach einem ausdrücklichen Schutz von besonderen Personengruppen durch bundeseinheitliche Regelungen, also wie beispielsweise über 60-Jährige, nach längerer Wohndauer, Schwerkranke oder behinderte Menschen etc.?

Sachverständiger Gautzsch: Ich würde das befürworten. Ich halte es für sinnvoll, dass hier der Gesetzgeber von seinem Parlamentsvorbehalt Gebrauch macht. Und zwar nicht nur aus der Sicht der Betroffenen, sondern auch der betroffenen Kommunen. Es existiert eine Vielzahl höchst unterschiedlicher Fallgruppen. Das ist kaum noch zu entwirren. Es gibt auch noch Gruppen, die besonders grundgesetzlichen Schutz genießen, wie gerade wenn das Kindeswohl betroffen ist, alleinerziehende Familien mit Kindern oder beispielsweise Menschen mit Erkrankung und Behinderung. Es gibt das Kosteninteresse, Kosten zu sparen, wenn auch ohne Wohnungswech-

sel eine Anpassung zum Wohnungsmarkt erfolgen kann.

Vorsitzende Kipping: Die Fragerunde der GRÜNEN wird eröffnet von Beate Müller-Gemmecke.

Abgeordnete Müller-Gemmecke (DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Frau Tripp. Könnten Sie bitte schildern, mit welchen typischen Problemkonstellationen Sie bezüglich der Kosten der Unterkunft in Ihrer Beratungspraxis konfrontiert sind?

Sachverständige Tripp: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, einige Vorbemerkungen: Wer in unsere Beratungsstelle in Dortmund kommt, das sind im Wesentlichen SGB-II-Empfänger und mittlerweile viele vor dem Übergang von SGB III in II - also kurz davor stehen, hilfebedürftig zu werden. Sie kommen, weil sie eine unabhängige Beratung suchen, weil sie sich rechtlich aufklären lassen wollen, weil sie die Bescheide nicht verstehen, weil sie die Rechtmäßigkeit von Amtsentscheidungen und auch die Möglichkeiten der Gegenwehr erfragen. Und sie suchen persönliche Hilfen und Unterstützung.

Ein ganz großer Bereich, bereits mehrfach angesprochen auch zahlenmäßig, ist natürlich die Wohnungsfrage in ihrer Komplexität. Dazu gehören natürlich die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in einer Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft. Das hört sich leicht an, aber wir haben die Problematiken, dass zum Beispiel Schüler oder Auszubildende nicht mehr mit ihren Mietanteilen berücksichtigt werden; dann fehlen natürlich die Gelder und Mietanteile im Monat. Es gibt die Bereiche der Mietnebenkosten, der Betriebskosten und natürlich der zunehmenden Energiekosten - Armut ist ja mittlerweile in unserem Land sehr verbreitet -, der gesamte Katalog um die Fragen der Renovierung, Hausrat und Gewährung von Hilfen, nämlich das, was wir aus den einmaligen Hilfen oder Beihilfen kennen aus der Vergangenheit und viele mietrechtliche Fragen, die wir zum Glück in Dortmund mit dem Mieterverein gemeinsam lösen können. Wir haben von den 42.000 Bedarfsgemeinschaften in Dortmund 56 Prozent aktuell, die alleine leben. Sehr viele, die zu uns kommen, sind bereits über 50 Jahre alt, länger arbeitslos und wohnen in ihren Wohnungen lange. Sie möchten dort auch gern wohnen bleiben. Sie sind häufig bereit, die höheren Kosten über die Angemessenheitsgrenze hinaus selber zu tragen. Es kommen Frauen, die in geringfügigen Beschäftigungen arbeiten und erwachsene Kinder haben. Davon sehr viele, die jetzt schon wissen, dass sie die Wohnung verlassen müssen, wenn ihre Kinder das Abitur oder die Ausbildung gemacht haben. Diese Sorge tragen sie schon eine ganze Weile dann mit sich herum.

Und es sind viele ältere Ehepaare, deren erwachsene Kinder mittlerweile ausgezogen sind. Sie wissen oft nicht, wie sie dann den Umzug organisieren und vor allen Dingen finanzieren sollen. Wichtig zu nennen, ist außerdem für mich: Der Bewilligungsbescheid ist die Existenzgrundlage für die Familie. Er ist eben leider immer noch nicht verständlich und nachvollziehbar. Es ist notwendig, ihn ständig zu überprüfen - insbesondere wenn es dann darum geht, dass Regelleistungen zehn bis dreißig Prozent gekürzt wer-

den, es zu Rücknahmen und Überzahlungen von Leistungen kommt. Natürlich kommt jetzt die Regelung der Kautionsdarlehen dazu, Gelder, die für einen langen Zeitraum im Einzelfall, einbehalten werden. Und diese Verfahren verschärfen nach unserem Verständnis die Situation der Menschen und führen zu weiteren rechtlichen Streitigkeiten, wie wir sie jetzt schon sehen.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine zweite Frage geht auch an Frau Tripp. Wie müssen wir uns konkret eine Aufforderung zur Wohnkostensenkung vorstellen? Welche Regelungen gilt es zu beachten? Und was bedeutet das für die Betroffenen? Könnten Sie ein paar typische Konstellationen aus der Beratungspraxis schildern?

Sachverständige Tripp: Wenn es die Zeit erlauben würde, würde ich Ihnen gerne vorlesen, was in den Schreiben steht. Das geht leider nicht. Der Hilfeempfänger erhält ein Schreiben des Amtes, in dem ihm mitgeteilt wird, dass er überhöhte Kosten hat. Er kann sich zu diesem Zeitpunkt äußern. Er äußert seine persönlichen Gründe, die vielleicht gegen einen Umzug sprechen. Darauf ergeht nach kurzer Zeit ein Aufforderungsschreiben, das diese sechsmonatige Frist festsetzt. Mit zu erfüllenden Forderungen und Verpflichtungen, die so formuliert sind: „Dokumentationen seiner Bemühungen, Vorlage von zweifelsfreien Tatsachen, zu beweisen über Art, Ort, Zeit und Ergebnisse“. Dieses Schreiben allein von der Sprache her erschüttern und machen den Hilfebedürftigen Angst. Es hat bis zu diesem Zeitpunkt kein persönliches Gespräch gegeben. Und verständnislos reagieren die Menschen auch, weil sie sagen, dem Amt müsste meine Lebenssituation bekannt sein. Sie müssen wissen, wie viele Kinder ich habe, wie die Betreuung geht, in welche Schule sie gehen. Krankheiten und Behinderungen, Alter und auch möglicher Rentenbeginn sind dem Amt eigentlich bekannt.

Das sind Beispiele der letzten Woche, die ich erlebt habe, die ich auch dramatisch finde und die nicht Einzelfälle sind, das möchte ich sagen: älterer 57-jähriger Mann, eine EU-Rente auf Zeit wurde aufgehoben, er klagt seit einem Jahr dagegen. Zum gleichen Zeitpunkt zog seine Freundin aus und prompt kam die Aufforderung, die Wohnung zu verlassen. Er hat sein Schreiben erst einmal liegen gelassen, weil er damit überhaupt nicht umgehen konnte und kam natürlich mit der zweiten Aufforderung und sagte mir „Ich kann das nicht, was soll ich tun?“. Mutter mit 18-jährigem, krebserkranktem Kind, das aktuell vor Operationen steht und Reha, alles dem Amt bekannt, bekommt in der Situation ein Aufforderungsschreiben. Ein Mann schreibt handschriftlich an das Amt, das liegt mir vor. „Ich lebe seit 60 Jahren in meiner Wohnung, ich möchte den Betrag von 58 Euro, der da differiert, selber zahlen.“

Vorsitzende Kipping: Wir treten jetzt ein in die freie Runde, die hat ja den Charakter von ganz kurzen Nachfragen. Es kann immer jeweils nur ein Sachverständiger gefragt werden und Orientierungsgröße ist eine Minute pro Frage und Antwort. Herr Dörflinger bitte

Abgeordneter Dörflinger (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Dr. Groth. Der Antrag schlägt ja eine Reihe von Konkretisierungen vor. Eine konkrete Frage an Sie: Halten Sie es für erforderlich, eine Mindestgrenze für die angemessene Wohnfläche vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage festzulegen?

Sachverständiger Dr. Groth: Prinzipiell halte ich das nicht für erforderlich. Die Satzung dient ja dazu, den Angemessenheitsbegriff des § 22 Absatz 1 SGB II auszufüllen. Für den § 22 Absatz 1 selber gibt es auch keine solche Mindestgrenze. Auch außerhalb einer Satzungslösung operiert man letztlich mit Hilfskriterien. Zumindest das Kriterium, das hier im Entschließungsantrag vorgeschlagen worden ist, nämlich die Bestimmung zum öffentlichen Wohnungsbau, halte ich für nicht geeignet. Im Grunde genommen entspricht das auch der Rechtsprechung des BSG. Ich möchte da ganz gerne mal aus einer Entscheidung zitieren. Ich habe es auch in meinen Unterlagen. Das BSG führt selbst aus: „Offen bleibt, nach welchen Aspekten die Länder Wohnraumgrößen gemäß § 10 WofG festlegen und welche Zwecke sie damit verfolgen. Damit steht auch nicht fest, ob der mit der Angemessenheitsprüfung verbundene Zweck im Rahmen des § 22 SGB II mit den Zwecken des WofG nebst Ausführungsbestimmungen der Länder weitgehend übereinstimmt.“ Das heißt, das BSG sieht diese Grenze selbst sehr kritisch. Vor diesem Hintergrund würde ich davon abraten, sie mit in das Gesetz aufzunehmen.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Meine Nachfrage geht an Herrn Dr. Rock. Wir haben von anderen Sachverständigen gerade gehört, dass bestimmte Personengruppen grundsätzlich bei einem Umzug ausgenommen werden. Wie sehen Sie das? Gibt es für Sie auch Personengruppen, die nicht aufgefordert werden sollten, bei unangemessen hohen Unterkunft- und Heizungskosten umzuziehen?

Sachverständiger Dr. Rock: Vielen Dank für die Frage. Diese Gruppen gibt es in der Tat. Ich denke, dass aber in jedem Falle eine Einzelfallprüfung ganz wesentlich ist. Man kann solche komplexen persönlichen Schicksale nicht nach der Deutschen Industrienorm regeln. Wenn Sie mich fragen, welche Personengruppen genau das dann sind, dann sind das beispielsweise Personen, die wegen Pflege oder Erziehung auf eine gewisse Nähe zu ihren Familienangehörigen angewiesen sind, die körperlich über schwere Beeinträchtigungen verfügen. Dann sind es auch Personen, die sehr lange dreißig, vierzig Jahre schon in ihrer Wohnung leben. Das sind ja auch in der Regel alles keine unangemessenen Größen, wenn Menschen schon länger da gewohnt haben, so dass das jetzt wahnsinnig teuer käme. All diese Fälle mit einer rechtlich klaren Regelung auszuschließen, damit wir all diese ganzen Personen auch aus dem Verfahren heraus haben und uns da eine Menge Aufwand sparen, das würde großen Sinn machen.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Ich hätte gerne den Praxisschilderungen von Frau Tripp noch ein bisschen länger zugehört, weil das fand ich hoch spannend. Meine Frage richtet sich aber an Herrn Gautzsch zur verfassungsrechtlichen Sicht oder Bewertung der Frage bei Mietkautionsdarlehen, dass es praktisch möglich ist, dass 10 Prozent des Regelsat-

zes für den Rückzahlungsanspruch zurückbehalten werden.

Sachverständiger Gautzsch: Es gibt, glaube ich, ab 01.01. oder 01.04.2011 eine Neuregelung hinsichtlich der Mietkautionen. Das Bundesverfassungsgericht hat glasklar entschieden, Leistungen nach dem SGB II müssen den üblich unvermeidbaren, unabweisbaren und auch angemessenen Bedarf abdecken. Es darf kein Rest verbleiben. Wir haben bei der Kaution das Phänomen, dass bei Anmietung einer Wohnung fast ausnahmslos Mietkautionen anfallen, das ist mietrechtlich auch der Höhe nach begrenzt und geregelt. Diese Kaution wird ungeachtet der BGB-Regelung sofort fällig, es werden also Darlehen übernommen. Die Neuregelung bedeutet, dass das Darlehen sofort zu Lasten der Regelleistung verrechnet wird. Das heißt, wer eine Wohnung anmietet, nimmt damit in Kauf, dass er die nächsten ein- bis zwei Jahre von 90 Prozent des Regelbedarfes leben muss. Das ist meines Erachtens schon bei der ersten Rate verfassungswidrig und nicht haltbar. Es scheint auch relativ weit verbreitet und allgemeiner Auffassung sogar schon zu sein. Bevor die Gerichte sich den Kopf zerbrechen, ob sie das dem Bundesverfassungsgericht vorlegen oder selbst auslegen müssen, halte ich es hier angebracht, dass der Gesetzgeber diese Fehlregelung korrigiert.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich gehe jetzt davon aus, dass die Frage noch ein bisschen beantwortet werden darf und die Frage geht auch nochmal an Frau Tripp. Sie sprechen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme von dem Ziel des SGB II der Integration in den Arbeitsmarkt. Inwiefern wird dieses Ziel Ihrer Ansicht nach durch die Regelungen bzw. die Verwaltungspraxis zu den Kosten der Unterkunft konterkariert? Das wurde in der ersten Runde auch schon, ich weiß nicht von wem, angesprochen.

Vorsitzende Kipping: Bitte schön, Frau Tripp. Natürlich gibt es auch eine angemessene, auch wenn das ein Begriff mit Unbestimmtheitsgrad ist, wie ich gerade noch einmal gelernt habe, Zeit für Sie zur Beantwortung.

Sachverständige Tripp: Nach meinem Verständnis wird das Ziel der Eingliederung in Arbeit nicht erreicht, wenn Menschen Angst um ihre Wohnung und ihre Sicherheit haben müssen. Ich würde aus der Erfahrung meiner Arbeit zwei Gesichtspunkte

nennen, nämlich einmal die Hilfeempfänger, die schon bereits in Arbeit sind. Sie wissen, dass SGB-II-Leistungen und Arbeit als Aufstocker zugenommen haben und weiter zunehmen. Diese Menschen haben nach unserer Erfahrung die meisten Probleme mit dem Amt, weil es den höchsten Verwaltungsaufwand gibt. Wir erleben zum Beispiel, dass bei Aufnahme einer Arbeit die Gelder sofort ohne weitere Prüfung gestoppt werden und man nicht weiß, wie man im Folgemonat die Miete bezahlen kann. Ich muss ständig Nachweise erbringen. Ich muss mehr Bescheide kontrollieren, die leider auch häufig nicht zeitnah, gerade wenn ich in Arbeit komme oder in Arbeit bin, bearbeitet werden. Dabei kommt es auch zu Überzahlungen und Nachzahlungen. Das ist ein Bereich, der zudem noch davon geprägt ist, dass man befristete Arbeit hat und befristete Arbeit erschwert die Verwaltung, einmal des Amtes genauso wie meine eigene Kontrolle. Sie erhöht sie also noch mehr.

Die Anforderungen, die das Amt zur Arbeitssuche stellt, sind für viele nicht zu bewältigen und auch nachweislich oft überhöht. Dazu kommt dann - und ich finde, das sollte man noch mal sich vor Augen führen - die persönliche Erfahrung, in Hartz IV in Abhängigkeit vom Amt zu stehen und auf dem Arbeitsmarkt kein Glück zu haben und sich überwiegend auf einem befristeten und prekären Arbeitsmarkt zu bewegen zu müssen. Und dann steht noch die Wohnung zur Disposition. Ich glaube, das ist sehr schwer zu verkraften und zu bewältigen. Zudem kommen die Anforderungen. Belastungen konterkarieren das Ziel, weil sie auch viele andere überfordern, das Amt nämlich genauso, die Wohnungsgesellschaften, die Vermieter, die Arbeitgeber und die Lohnbüros, die ständig dabei sind, Nachweise und Belege zu erstellen.

Vorsitzende Kipping: Vielen herzlichen Dank an alle Sachverständigen, dass Sie mit Ihrer Expertise unsere Beratung hier bereichert haben. Wir werden dann demnächst im Ausschuss weiter an dem Thema dranbleiben. Ich wünsche Ihnen allen noch einen schönen Tag.

Sitzungsende 15.17 Uhr

Personenregister

Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1594, 1601, 1602
Brehmer, Heike (CDU/CSU) 1594, 1595, 1596, 1597
Brückner, Dr. Gunter (Statistisches Bundesamt) 1594, 1595
Dörflinger, Thomas (CDU/CSU) 1594, 1595, 1596, 1597, 1603
Frank-Schinke, Alexandra 1594, 1595, 1597, 1599
Gautzsch, Holger 1594, 1595, 1601, 1602, 1603
Groth, Dr. Andy 1594, 1595, 1597, 1598, 1600, 1601, 1603
Höft-Dzemski, Reiner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.) 1594, 1595, 1596, 1598
Juratovic, Josip (SPD) 1594, 1599
Kipping, Katja (DIE LINKE.) 1593, 1594, 1595, 1598, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604
Kober, Pascal (FDP) 1594, 1600 1601
Köpp, Matthias (Deutscher Landkreistag) 1594, 1595 1596

Kramme, Anette (SPD) 1594, 1598
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 1594, 1601 1603
Krüger-Leißner, Angelika (SPD) 1594, 1598, 1603
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1594, 1602, 1603, 1604
Nazarek, Robert (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1594, 1595, 1598, 1599
Offer, Regina (Deutscher Städtetag) 1594, 1595, 1596, 1597
Rock, Dr. Joachim 1594, 1595, 1599, 1603
Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 1594, 1595, 1596, 1597
Schifferdecker, Dr. Stefan 1594, 1595, 1598, 1599, 1601
Schmidt (Eisleben), Silvia (SPD) 1594, 1599
Schweiger, Michael (Bundesagentur für Arbeit) 1594, 1595, 1596, 1600, 1601
Tripp, Gisela 1594, 1595, 1602, 1603, 1604